

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
„Tageblatt“, Riesa

Amtsblatt

Verantwortlicher
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 71.

Dienstag, 26. März 1907, abends.

60. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Aufnahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Freibant Gröba.

Mittwoch, den 27. März 1907, nachmittags 2 Uhr
wird Rindfleisch zum Preise von 40 Pfg. für $\frac{1}{2}$ kg verkauft.
Verkaufsmarkten werden $\frac{1}{2}$ Uhr im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 1, gegen Bezahlung ausgegeben.
Gröba, am 26. März 1907. Der Gemeindevorstand.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und bez. Ergänzungsteuer-einschätzung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmungen in § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und bez. § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben behändigt werden können, aufgefordert, wegen Mitteilung des Einschätzungsergebnisses sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.
Delfzig und Riedrig, am 26. März 1907. Die Gemeindevorstände.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und bez. Ergänzungsteuer-einschätzung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmungen in § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und bez. § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben behändigt werden können, aufgefordert, wegen Mitteilung des Einschätzungsergebnisses sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.
Wäitzny, Richtenze und Kleinrednitz, 26. März 1907. Die Gemeindevorstände.

Die Radfahrkarte Nr. 76 vom 20. 1. 07, auf Paul Schramm ausgestellt, ist als verloren angezeigt und wird hiermit für ungültig erklärt.
Glaubig, am 25. März 1907. Der Gemeindevorstand.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Rordmachermeisters Ernst Paul Gustav Steinmann in Riesa ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke

der Schlußtermin
auf den 20. April 1907, vormittags $\frac{1}{2}$ 12 Uhr
vor dem hiesigen Königl. Amtsgerichte bestimmt worden.
Königliches Amtsgericht Riesa, den 26. März 1907. K 15/06.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Weinstubenbesizers und Delikatessenhändlers Alois Anton Stejler in Riesa ist infolge eines von dem Gemeindegeldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf

den 11. April 1907, vormittags 11 Uhr
vor dem hiesigen Königl. Amtsgerichte anberaumt worden.
Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtssecretariat des unterzeichneten Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.
Königliches Amtsgericht Riesa, den 26. März 1907. K 16/06.

Freibant Riesa.

Morgen Mittwoch, den 27. März d. Jhrs., von vormittags $\frac{1}{2}$ 9 Uhr ab, gelangt auf der Freibant im städtischen Schlachthof rohes und gekochtes Rindfleisch zum Preise von 30 Pfg., sowie das Fleisch eines Schweines in gekochtem Zustande zum Preise von 50 Pfg. pro $\frac{1}{2}$ kg zum Verkauf.
Riesa, am 26. März 1907.
Die Direktion des Königl. Schlachthofes.

Deutsches und Sächsisches.

vom 26. März 1907.

Die Eröffnung des sächsischen Landtages ist auf den 15. Oktober festgesetzt. Die Wahlen zum Landtag werden daher voraussichtlich Mitte September stattfinden.

Zu der Reform der Ersten Kammer in Sachsen schreibt das „S. Z.“: Zu der von anderer Seite gebrachten Meldung von Vorschlägen zur Reform der Ersten Ständekammer, die in der letzten Sitzung des Vorstandes des Konservativen Vereins in Dresden angeregt wurden, erfahren wir von kompetenter Seite, daß eine Regierungsvorlage zur Regelung dieser Frage dem Landtage in der nächsten Session nicht unterbreitet werden wird. Die Regierung hat zurzeit absolut keine Neigung, der Frage näherzutreten, wenigstens nicht bevor die Wahlrechtsreform für die Zweite Kammer durchgeführt ist. Die Vorschläge selbst, eine Vermehrung der Ersten Kammer um 12 Mitglieder, die aus den Kreisen des Handels, der Industrie, der Kaufmannschaft, des Gewerbes und aus der Technischen Hochschule gewählt werden sollen, entsprechen durchaus modernen Anschauungen und auch liberalen Forderungen.

Reichstagsabgeordneter Gabel ist im Reichstage in die 7. Kommission zur Vorberatung des Gesetzesentwurfes betr. Maßnahmen gegen den Rückgang des Ertrages der Maischrotsteuer gewählt worden. Die Kommission wird nach den Osterfeiertagen ihre Arbeit aufnehmen.

Gräfin Montignoso, die gegenwärtig in Florenz wohnt, hat „It. Berl. Zbl.“ an den König von Sachsen ein Schreiben gerichtet, in dem sie die Bitte ausdrückt, ihre Kinder demnächst wiedersehen zu dürfen, und die Hoffnung ausspricht, daß der König den Kindern eine Zusammenkunft mit ihrer Mutter gestatten werde. Als Ort dieser Zusammenkunft schlägt die Gräfin München, als Zeitpunkt die Osterwoche vor. Das letzte Wiedersehen der früheren Kronprinzessin mit ihren beiden ältesten Söhnen, dem Kronprinzen Georg und dem Prinzen Friedrich Christian fand, wie erinnerlich, am 25. Oktober 1906, und zwar gleichfalls in München statt.

Die Handelskammer Dresden hat heute den ersten Teil des Berichts auf das Jahr 1906 herausgegeben. In demselben wird über die Tätigkeit der Kammer und über allgemeine Vorgänge in Handel und Gewerbe berichtet.

Die Königl. Eisenbahndirektion Halle a. Saale hat mit, daß aus Anlaß des Osterfestes in der Zeit vom 2. bis 3. April auf den Strecken von Berlin nach Potsdam mit einem

Anh. Bf. — Elsterwerda — Dresden, von Berlin Anh. Bf. — Rüdern — Dresden und von Berlin Anh. Bf. — Leipzig Anh. Bf. — Vorp. oder Nachzüge zu den planmäßigen Zügen abgelaufen werden. Ueber die Tage und Zeiten, an denen diese Doppelzüge verkehren, geben die an den Schaltern der betreffenden Stationen angebrachten Aushänge nähere Auskunft.

Wie schon bekannt, findet am 13. und 14. Juli dieses Jahres der 11. Verbandstag ehemaliger Pioniere und Verkehstruppen (Bediente beim Eisenbahnpolizei, Pionier- und Trainbataillon, Luftschiffer- und Telegraphen-Abteilung) in Stolberg i. Erzgeb. statt. Für Sonnabend ist großer Empfang und Festkommers vorgesehen, die anderen reichhaltigen Festlichkeiten wie auch die Verbandsführung finden am Sonntag statt. Für die bis Montag, den 15. Juli im Orte verbleibenden, sind am Montag blühige Partien ins Erzgebirge geplant. Nähere Auskunft betreffs der Anmeldungen, Freiquartiere u. dgl. erteilt gern der Vorsitzende des Fest-Komitees Herr Baumeister Tränkner jun. in Stolberg i. E.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat angeordnet, daß an den sächsischen Realschulen mit Beginn des neuen Schuljahres probeweise der Spielzwang eingeführt wird, d. h. es hat jeder Schüler die Verpflichtung, wenigstens einmal wöchentlich an den allgemeinen Schulspielen teilzunehmen. Damit wird zum ersten Male in Sachsen der Versuch notwendig, zur Gewinnung der Spielzeit die wissenschaftlichen Unterrichtsstunden an vier Vormittagen auf 40, bei den sogenannten einständigen Fächern auf 50 Minuten herabzusetzen. Die Verordnung beweist jedenfalls, daß die sächsische Unterrichtsverwaltung unter ihrem neuen Leiter bei der Reform des höheren Schulwesens nicht hinter anderen Bundesstaaten zurückbleiben will.

Die Grenzen der Bundesstaaten dürften bei Uebungsritten und Generalstabreisen innerhalb des Deutschen Reiches bisher nur mit Genehmigung der gegenseitigen Regierungen überschritten werden. Durch eine neuerliche Vereinbarung zwischen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg dürfen jetzt die gegenseitigen Grenzen zu genannten Uebungszwecken überschritten werden und auch Einquartierungen erfolgen unter denselben Bedingungen, unter denen dies in Preußen betreffs der Grenzen der Armeekorpsbereiche der Fall ist.

Dürfen Kinder, die bei einer Unart betroffen werden, von Fremden gezügelt werden? Mit dieser weitere Kreise interessierenden Frage hatte sich jetzt das Königl. sächs. Oberlandesgericht zu Dresden zu beschäftigen. Am 8. September v. J. hob es auf der Dorf-

straße in Ralkreuth bei Großenhain der 7 jährige Schulknabe Presschel mit einer Armbrust, als gerade der Administrator Kanoldt dazukam. Der letztere ging auf den jugendlichen Schützen los, zog ihn mit dem Griff seines Spazierstockes an sich heran und versetzte ihm mit dem letzteren mehrere Schläge, sodas längere Zeit hindurch Striemen am Körper des Knaben sichtbar blieben. Der Vater des Knaben, der Gutsbesitzer Presschel in Ralkreuth, Water des Knaben, der Gutsbesitzer Presschel in Ralkreuth, stellte gegen den Administrator Strafantrag wegen Körperverletzung und das Schöffengericht Großenhain erkannte auf eine Geldstrafe, die das Landgericht Dresden als Berufungsinstanz bestätigte. Das Landgericht führte dabei aus, daß in dem Tun des Knaben nur kindlicher Unverstand, nicht aber Bosheit und Rohheit zu erblicken sei. Das Schließen mit der Armbrust auf öffentlichen Dorfstreife sei zwar eine Unart, eine besondere Gefährdung der Passanten sei aber bei dem geringen Verkehr völlig ausgeschlossen. Der Einwand des Administrators, daß er sich in Notwehr und daher in Ausübung des Züchtigungsrechts befunden, sei nicht als stichhaltig anzusehen. Die Züchtigung, die er dem Knaben habe zuteil werden lassen, sei eine maßlose gewesen und das habe er, der Angeklagte, auch selbst eingesehen, denn er habe den betreffenden Arzt, der den Knaben untersucht habe, gebeten, bei Ausstellung des Zeugnisses über den Befund des Züchtigten milde zu verfahren. Wegen des Urteils des Landgerichts hatte der Angeklagte Revision eingelegt und Freisprechung beantragt und dabei geltend gemacht, daß im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine kräftige Züchtigung notwendig war. Er, der Angeklagte, habe der Allgemeinheit nur einen Dienst erwiesen, denn sonst hätte der Knabe sein Spiel auf öffentlicher Straße fortgesetzt und andere in Gefahr gebracht. Die dem Knaben erteilten Schläge sollten ihn von seiner Unart heilen. Das Oberlandesgericht verwurft die Revision des Angeklagten und legte dem letzteren die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels auf. Das Oberlandesgericht hielt sich lediglich an die Feststellungen der Vorinstanz, die festgestellt hatte, daß der Angeklagte sich nicht in Notwehr befunden, sondern vielmehr das Züchtigungsrecht überschritten habe. Am Schlusse seiner Ausführungen bemerkte aber das Oberlandesgericht, daß es dahingestellt bleiben müsse, ob es menschlich richtig sei, wenn vom Vater eines Knaben, der wegen einer Unart gezügelt worden, Strafantrag gestellt werde. (Nachdr. verb.)

Die Opposition gegen Schiffsahrtsabgaben gewinnt zusehends an wirtschaftlicher Stärke und politischem Einfluß. Das Zentrum war bisher, seiner wirtschaftlichen Proteusnatur entsprechend, einer klaren Stellungnahme ausgewichen. Nun veröffentlicht aber die

9 Pfg.

pro Monat kostet diese Zeitung bei Abholung in der Geschäftsstelle; durch die Post frei ins Haus 60 Pfg.; bei Abholung an jedem Postschalter Deutschlands und durch die Austräger frei ins Haus;

nur 55 Pfg.